Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 9079.) Gesetz, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 15. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz betrifft den Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen und den in Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 26. Februar 1879 (Gesetz-Samml. S. 94) durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig bekannt gemachten wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, und den Schutz dieser Straßen und Wege.

Titel I.

Verkehr auf den in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt- und Nebenlandstraßen und den in der Unterhaltung der Kreise befindlichen ausgebauten Nebenlandstraßen und Schutz dieser Straßen.

§. 2.

Die Straßen dürfen, soweit sie nicht von der Wegepolizeibehörde abgesperrt sind, von Jedermann zum Gehen, Reiten und Fahren, sowie zum Transport von Vieh benutzt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1885.

§. 3.

Die Böschungen und Seitengräben der Landstraßen dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden. Außerhalb der Fahrbahn zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben, ist verboten.

§. 4.

Die Fahrbahn darf von einer hierzu nicht berechtigten Person nicht gesperrt oder verengt werden, insbesondere dürfen unbespannte Fuhrwerke auf derselben nicht stehen gelassen werden. Gegenstände jeglicher Art, abgesehen von den zum Wegebau, sowie zur Anlegung und Unterhaltung der Telegraphenlinien dienenden Materialien und Geräthschaften, dürfen weder auf der Fahrbahn, noch auf dem sonstigen Straßenterrain, den Banketts, Böschungen, Gräben, Brücken niedergelegt werden; desgleichen ist es verboten, Schutt, Scherben, Erde, Kehricht, Unkraut oder anderen Unrath auf das Straßenterrain zu werfen.

§. 5.

Zugthiere oder Vieh auf der Landstraße zu füttern, zu tränken oder anzubinden, ist verboten; vor Wirthshäusern, welche an der Landstraße liegen, kann dies jedoch unter besonderen Umständen erlaubt werden (§. 37).

§. 6.

Der Hufbeschlag der Zugthiere darf nicht mit scharfen Griffen oder Stollen versehen sein, ausgenommen im Winter wegen Glätte, in welchem Falle scharfe Griffe und Stollen bis zu 2 Centimeter Höhe erlaubt sind.

§. 7.

Die Ladungsbreite der Fuhrwerke, mit Ausnahme der Erntefuhren, darf nicht mehr als 3 Meter, die Spurweite, von Mitte zu Mitte der Radfelgen gemessen, nicht mehr als 1,5 Meter betragen.

§. 8.

Die Radfelgenbeschläge müssen im neuen Zustande eine ebene Oberfläche bilden, mit ihrer ganzen Fläche den Boden berühren und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte oder Schrauben über die Oberfläche nicht hervorstehen. Dasselbe gilt von den Radreifen an eisernen Rädern.

Die Breite der Radfelgenbeschläge soll im neuen Zustande bei gewöhnlichem Reise- und Landfuhrwerk ohne Unterschied der Bespannung mindestens 5 Centimeter betragen. Ausgenommen sind leicht konstruirte Luxuswagen, für welche eine geringere Breite zulässig ist. Als gewöhnliches Landfuhrwerk gilt dasjenige Fuhrwerk, welches zum Gebrauch bei der Landwirthschaft dient, auch wenn es von Landwirthen zum Verfahren ihrer Produkte oder zum Bezuge ihrer Be-

dürfnisse benutzt wird; wenn solches aber mit besonderen Vorkehrungen zum Transport von größeren Lasten versehen oder stärker als gewöhnlich konstruirt ist, so ist es wie Lastfuhrwerk (Absatz 4) zu behandeln.

Bei Wagen, welche zur Beförderung von mehr als 6 Personen und zugleich zur Mitnahme von Gepäck- oder Waarengütern eingerichtet sind (sog. Wochenwagen, Omnibus), soll die Breite der Radfelgenbeschläge mindestens 9 Centimeter betragen.

Bei dem Fracht- und Lastfuhrwerk wird eine Breite der Radfelgenbeschläge

für 1spänniges Fuhrwerk von mindestens .... 7 Centimetern,
„ 2—3spänniges Fuhrwerk von mindestens ...... 9 „
„ 4—5spänniges Fuhrwerk von mindestens ...... 13 „
„ 6- und mehrspänniges Fuhrwerk von mindestens . 15 „

vorgeschrieben. Ausnahmen von dieser und der Vorschrift des §. 7 sind nur in einzelnen Fällen, wie bei dem Transporte größerer untheilbarer Lasten (Maschinen, Steinblöcke, Baumstämme), oder wenn der Zustand der Straße es gestattet, mit besonderer Erlaubniß (§. 37) zulässig.

§. 9.

Das Befahren der Straßen mit Maschinen, welche durch Dampfkraft bewegt werden, ist nur mit besonderer Erlaubniß (§. 37) zulässig.

§. 10.

Auf die Fuhrwerke der Militär- und der Reichspostverwaltung finden die in den §§. 6 bis 9 enthaltenen Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 11.

Das Hemmen der Fuhrwerke auf geneigten Straßenstrecken darf nur mittelst Hemmschuhen mit ebener Unterfläche oder mittelst Bremsen, durch welche Bremsklötze gegen die Radreifen gepreßt werden, geschehen.

Andere Vorrichtungen zum Hemmen, insbesondere das Hemmen mittelst einer Kette, sowie das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am hinteren Ende des Fuhrwerks, sind verboten.

§. 12.

Das Befahren der Straßen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen ist unter der Bedingung erlaubt, daß beide Wagen nicht in derselben Spur laufen und daß der Abstand der Hinterachse von der Vorderachse eines dieser Wagen mehr als 4 Meter nicht beträgt, und daß die Deichsel des hinteren Wagens entweder abgenommen oder gänzlich auf oder unter den vorderen Wagen geschoben wird.

Das Befahren der Straßen mit mehr als zwei aneinander gekoppelten Wagen ist verboten.

§. 13.

Mehr als drei Zugthiere dürfen nicht nebeneinander gespannt werden.

§. 14.

Bauhölzer, Bäume und andere schwere Gegenstände dürfen nicht geschleppt oder geschleift werden.

Pflüge, Eggen und ähnliche leichte landwirthschaftliche Geräthe dürfen nicht geschleppt und nicht anders geschleift werden, als einzeln auf Holzschlitten, deren Kufen mit einer mindestens 10 Centimeter breiten glatten Unterfläche die Fahrbahn gleichmäßig berühren.

§. 15.

Schlitten müssen mit fester Deichsel und die denselben vorgespannten Zugthiere mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§. 16.

Den Königlichen Equipagen, ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren und Estafetten, sowie geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen hat jedes Fuhrwerk, den Posten auf das übliche mit dem Posthorn gegebene Zeichen auszuweichen.

Sowohl einem begegnenden als auch einem in derselben Richtung schneller fahrenden Fuhrwerk ist nach der rechten Seite auszuweichen.

Das Ausweichen muß mindestens bis über die Mitte der Fahrbahn geschehen.

Kein Fuhrwerk darf auf der Straße so anhalten, daß eine Sperrung der Fahrbahn dadurch entsteht.

§. 17.

Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben nicht entfernen, ohne wenigstens einen Zugstrang jedes Zugthiers loszumachen und die Zugthiere festzubinden. Während des Fahrens muß derselbe das Gespann fortwährend unter Leitung behalten.

§. 18.

Viehtransporte sind möglichst auf der Fahrbahn gesammelt und von den Fußwegen und Gräben entfernt zu halten.

Beim Begegnen oder Ueberholen durch Fuhrwerke oder Reiter ist das Vieh auf eine Seite der Straße zu treiben.

Bei Rindviehheerden ist für je 20 Stück ein Treiber erforderlich. Dieser Vorschrift sind jedoch Landbesitzer, welche Vieh nach und von ihren Grundstücken treiben, nicht unterworfen.

Ueber zwei Jahre alte Stiere müssen gefesselt und geführt werden.

Pferde sind beim Transport stets gekoppelt zu führen. Es dürfen nicht mehr wie 3 Stück nebeneinander gekoppelt sein, und müssen je 12 Stück einen Führer haben.

§. 19.

Das Anpflügen oder Angraben des Straßenterrains ist untersagt.

Die Befugniß der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Sicherheits-, Schutz- oder Pflugstreifens längs des äußeren Grabenrandes oder des Fußes der Straßendammböschung wird hierdurch nicht berührt.

§. 20.

Die Entfernung von der Straße muß mindestens betragen bei Anlegung von Windmühlen 50 Meter, von Kegelbahnen 20 Meter, von Bienenständen 50 Meter, von Schießständen 100 Meter, von Dungstellen und Düngergruben 4,5 Meter, von Lehm-, Sand-, Grand-, Wasser- oder anderen Gruben 3,5 Meter.

Auf Schießstände der Truppen findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 21.

Bei Wassermühlen sind Wasserräder, welche innerhalb einer Entfernung von 10 Metern von der Straße angebracht sind, dergestalt verdeckt zu halten, daß sie von der Straße aus nicht gesehen werden können.

§. 22.

In einer Entfernung bis zu 10 Metern von der Landstraße dürfen geschlachtetes Vieh und Felle, sowie größere Stücke von Wäsche oder Zeug nicht so aufgehängt werden, daß sie von der Landstraße aus sichtbar sind; ebenso ist es verboten, in gleicher Entfernung von der Landstraße Flachs zu bearbeiten.

§. 23.

Die Entfernungen (§§. 20 bis 22) sind vom äußeren Rande des Straßengrabens zu berechnen. Wo ein solcher nicht vorhanden, ist der vorgeschriebenen Entfernung, von der Straßenkante ab gemessen, 1 Meter hinzuzurechnen.

§. 24.

Befreiungen bezüglich der vorstehend (§§. 20 bis 22) vorgeschriebenen Entfernungen können unter besonderen Umständen gewährt werden (§. 37).

§. 25.

An der Straße angelegte Knicke mit Buschwerk sind so zu halten, daß das letztere nicht mehr als 4 Meter über den oberen Rand des Walles emporwächst und mit seinen Seitenzweigen das Wegeterrain nicht überragt.

Es bleibt gestattet, einzelne Bäume in den Knicken hochstämmig aufwachsen zu lassen.

§. 26.

Durch Anfahrten von der Straße nach den an derselben belegenen Grundstücken darf der Wasserabfluß in den Straßengräben und Rinnsteinen nicht behindert werden.

Heckthore, Schlagbäume, Pforten u. s. w. an der Straße müssen, wenn sie nicht nach innen schlagen, soweit zurückgelegt werden, daß sie beim Oeffnen nicht auf die Straße reichen. Ueberfahrten oder Brücken über die Seitengräben einer Straße dürfen nur mit Genehmigung des zur Unterhaltung der Straße Verpflichteten angelegt werden.

§. 27.

In die Straßengräben und Rinnsteine darf nur Grundwasser, Niederschlagswasser und Wasser aus Sammelgruben (Schlammkisten), welche nach Anweisung der Wegepolizeibehörde eingerichtet sind, abgeleitet werden.

§. 28.

Im Falle eines Nothstandes durch Schneefall sind die einer Straße anliegenden Gemeinden verpflichtet, Mannschaften zur Schneeräumung zu gestellen. Den Mannschaften ist für diese Arbeit der in der Gemeinde übliche Tagelohn zu entrichten.

Der Kreisausschuß bestimmt, welche Gemeinden zur Gestellung von Mannschaften für die einzelnen Straßen und für welche Strecken derselben verpflichtet sind, wie viele Mannschaften im Höchstbetrage jede einzelne Gemeinde zu gestellen hat. Derselbe beschließt auch über Beschwerden bezüglich der Angemessenheit des zu zahlenden Tagelohns.

Gemeinden, aus welchen Mannschaften von der zur Schneeräumung requirirten Anzahl von der Arbeit ausbleiben, oder sich von derselben vor ihrer Entlassung entfernen, sind die durch die Beschaffung anderweitiger Arbeitskräfte erwachsenen Mehrkosten zu tragen verpflichtet.

Titel II.

Verkehr auf den wichtigeren Nebenwegen und Schutz derselben.

§. 29.

Auf die durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig bekannt gemachten wichtigeren Nebenwege finden die §§. 2, 11 bis 27 gleichmäßige Anwendung.

Diese Wege dürfen für den Frachtverkehr nur insoweit benutzt werden, als dieselben die kürzeste Verbindungslinie zwischen dem Abgangs- und Bestimmungsort oder der nächsten dahin führenden Haupt- oder Nebenlandstraße bilden.

Titel III.

Strafbestimmungen.

§. 30.

Soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2 bis 9, 11 bis 27 und 29 mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher unbefugt die zu den Straßen beziehungsweise Wegen gehörigen Anlagen und sonstigen Gegenstände, als Gebäude, Brücken, Durchlässe, Nummer-, Prell- und Grenzsteine, Markirsteine beziehungsweise Pfähle der Telegraphenlinien, Wegweiser, Warnungstafeln, Materialien an Steinen, Grand, Kies u. s. w., Verlegesteine, Sperrböcke, Einfriedigungen, Arbeitsgeräthe, Bäume, Baumpfähle, Hecken u. s. w. beschädigt oder in Unordnung bringt, ferner denjenigen, welcher unbefugter Weise auf Straßen beziehungsweise Wegeterrain Gras oder Weiden mäht, schneidet oder ausrauft, oder Vieh auf den Böschungen, Banketts oder in den Seitengräben weiden läßt.

§. 31.

In den Fällen der §§. 6, 7, 11 bis 14 ist für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks ꝛc. verurtheilt wird, im Falle des Unvermögens des Verurtheilten der Eigenthümer des Fuhrwerks ꝛc. und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

In den Fällen der §§. 8 und 9 ist der Eigenthümer des Fuhrwerks, der Maschine ꝛc., für die Befolgung der Vorschrift des §. 18, betreffend die Zutheilung von Führern zu Rindviehtriften und Pferdekoppeln, der Unternehmer des Transportes verantwortlich.

§. 32.

Gegen den auf Grund der Vorschrift in Absatz 1 des §. 31 als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 33.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6 bis 9, 11 bis 18 sind die Gespannführer beziehungsweise Führer von Vieh, ebenso die die Beförderung einer Maschine leitenden Personen verpflichtet, sich den mit der Beaufsichtigung der Landstraßen beziehungsweise Nebenwege betrauten provinzialständischen Streckenaufsehern beziehungsweise Wärtern, Kreis- und Gemeindebeamten, ferner den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern über ihre Persönlichkeit und den Eigenthümer des Fuhrwerks, der Maschine, des Gespanns ꝛc. auszuweisen. Können oder wollen sie sich über ihre Persönlichkeit, wie über den Eigenthümer des Fuhrwerks ꝛc. nicht ausweisen, so sind die Beamten berechtigt, ein der verwirkten Strafe entsprechendes

Pfandstück mit Beschlag zu belegen und an sich zu nehmen. Dem Gepfändeten ist unaufgefordert ein Pfandschein zu ertheilen. Als Pfand dürfen nur solche Sachen genommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern.

Die Kosten der Aufbewahrung von Pfandstücken fallen dem Führer des Fuhrwerks ꝛc. beziehungsweise dem Eigenthümer desselben zur Last. Pfandstücke verfallen binnen vier Wochen, wenn nicht die erforderten Nachweisungen innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden, und werden durch einen Gerichtsvollzieher öffentlich verkauft.

§. 34.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 6 bis 8, 11 bis 15 und 18 Absatz 3 bis 5 tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks ꝛc. oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

§. 35.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös verfallener Pfandstücke nach Abzug der Kosten fließen zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltungen (Provinzialverband, Kreisverband, Gemeinde), auf deren Straße beziehungsweise Weg die Zuwiderhandlung begangen ist.

Titel IV.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 36.

Bis zum Erlasse einer neuen Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein sind die im §. 28 dem Kreisausschuß zugewiesenen Funktionen durch den Kreislandrath wahrzunehmen.

§. 37

Ueber die in den §§. 5, 8, 9, 24 zugelassenen Befreiungen von den in denselben enthaltenen Vorschriften hat die Wegepolizeibehörde in denjenigen Fällen, welche in der Unterhaltung der Provinz befindliche Straßen betreffen, nach Anhörung des zuständigen provinzialständischen Wegebauinspektors zu beschließen.

§. 38.

Die von der Provinz zur Beaufsichtigung der in ihrer Unterhaltung befindlichen Straßen angestellten Streckenaufseher und Wärter sind vom Kreislandrath zu bestätigen und zu vereidigen.

Diese Beamten müssen im Dienst ein Dienstabzeichen tragen.

§. 39.

Für die noch nicht zum Ausbau gelangten Nebenlandstraßen kommen bis zum erfolgten Ausbau die mit Beziehung auf die wichtigeren Nebenwege gegebenen Vorschriften (Titel II) zur Anwendung.

§. 40.

Die Vorschriften der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Chronol. Samml. S. 191), welche den Verkehr auf den im §. 1 bezeichneten Straßen und Wegen und den Schutz derselben betreffen, die im §. 15 jener Wegeverordnung vorgesehene persönliche Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Hülfsleistung bei Schneeräumungen in Nothfällen mit Bezug auf die Haupt- und Nebenlandstraßen, ferner das Patent für Holstein vom 23. Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk (Gesetz- und Ministerialblatt S. 179), und die Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 3. März 1860, betreffend die Benutzung der Chausseen und der einer Hauptrefektion unterzogenen Nebenlandstraßen durch Fuhrwerk (Chronol. Samml. für Schleswig S. 72) werden aufgehoben.

§. 41.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1886 in Gebrauch genommen sind, treten die Vorschriften des §. 8 erst mit dem Ablauf von sechs Jahren nach Erlaß dieses Gesetzes in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9080.) Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§. 1.

Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Lehrern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Lehrern, welche, abgesehen von dem Falle des Absatzes 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des im §. 4 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 1 Absatz 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 3.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 4.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, beziehungsweise Mieths- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionirung bezieht, in Anrechnung.

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237).

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechtes auf diese Dienstemolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Theile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.

§. 5.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesammte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1) im Dienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder

3) in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

§. 7.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 8.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 9.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 10.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 11.

Von dem Unterrichtsminister kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 die Anrechnung der Zeit zugesichert werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder

im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer kann die Anrechnung der im ersten Absatze genannten Zeit bei der Versetzung in den Ruhestand von dem Unterrichtsminister genehmigt werden.

§. 12.

Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§. 13.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§. 14.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§. 15.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§. 14) steht dem Lehrer, sowie den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.

§. 16.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§. 17.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§. 19.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,

2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§. 20.

Ein pensionirter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionirung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^1/_{60}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionirung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

§. 21.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 22.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch

auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer sind berechtigt, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden.

§. 23.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde, oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§. 24.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den in §. 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§. 25.

Hinterläßt ein pensionirter Lehrer eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 26.

Die Pension wird bis zur Höhe von Sechshundert Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit als dies bisher bereits statthaft war und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^{3}/_{4}$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Die in Gemäßheit des §. 22 Absatz 3 nach den in dem vormaligen Herzogthum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Vorschriften berechneten Pensionen fallen der Staatskasse nur insoweit zur Last, als sie die unter Zugrundelegung dieses Gesetzes zu bemessenden Beträge nicht übersteigen.

Artikel II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Artikel I §. 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zu dem Betrage von Sechshundert Mark auf die Staatskasse übernommen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9081.) Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Rheinprovinz. Vom 20. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 156), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Generalkommission für die Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.